



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1988

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	21. 11. 1987	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte	858
21220	23. 4. 1988	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	875

I.

21220

**Änderung
der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte
Vom 21. November 1987**

Aufgrund des § 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 21. November 1987 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1988 – V C 1 – 0810.47 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1; in ihm werden jeweils vor den Wörtern „Ärzten“ bzw. „Ärzte“ folgende Wörter eingefügt:
„Ärztinnen und“.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
(2) Die in dieser Weiterbildungsordnung genannten Bezeichnungen werden bei Ärztinnen entsprechend formuliert.
- 2 § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:
 1. Allgemeinmedizin
 2. Anästhesiologie
 3. Arbeitsmedizin
 4. Augenheilkunde
 5. Chirurgie
 - Teilgebiete:
 - 5.1 Gefäßchirurgie
 - 5.2 Kinderchirurgie
 - 5.3 Plastische Chirurgie
 - 5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie
 - 5.5 Unfallchirurgie
 6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Teilgebiet:
 - 7.1 Phoniatrie und Pädaudiologie
 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten
 9. Hygiene
 10. Innere Medizin
 - Teilgebiete:
 - 10.1 Endokrinologie
 - 10.2 Gastroenterologie
 - 10.3 Hämatologie
 - 10.4 Kardiologie
 - 10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde
 - 10.6 Nephrologie
 - 10.7 Rheumatologie
 11. Kinderheilkunde
 - Teilgebiet:
 - 11.1 Kinderkardiologie
 12. Kinder- und Jugendpsychiatrie
 13. Klinische Pharmakologie
 14. Laboratoriumsmedizin
 15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 17. Neurochirurgie
 18. Neurologie
 19. Neuropathologie
 20. Nuklearmedizin

21. Öffentliches Gesundheitswesen
22. Orthopädie
Teilgebiet:
22.1 Rheumatologie
23. Pathologie
24. Pharmakologie und Toxikologie
25. Psychiatrie
26. Radiologische Diagnostik
Teilgebiet:
26.1 Kinderradiologie
26.2 Neuroradiologie
27. Rechtsmedizin
28. Strahlentherapie
29. Urologie

(2) In den folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führen einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

1. Allergologie
2. Balneologie und medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Chirotherapie
5. Flugmedizin
6. Homöopathie
7. Medizinische Genetik
8. Medizinische Informatik
9. Naturheilverfahren
10. Physikalische Therapie
11. Plastische Operationen
12. Psychoanalyse
13. Psychotherapie
14. Sozialmedizin
15. Sportmedizin
16. Stimm- und Sprachstörungen
17. Transfusionsmedizin
18. Tropenmedizin

3 § 3 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

bb) Im letzten Satz wird nach dem Wort „kann“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt:

c) In Absatz 9 treten anstelle des Wortes „soll“ die Wörter „muß grundsätzlich“.

d) Als neuer Absatz 10 wird angefügt:

(10) Sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die zuständige Ärztekammer erforderlich.

4 § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Arztbezeichnungen festgelegt:

1. Allgemeinarzt oder Arzt für Allgemeinmedizin
2. Anästhesist oder Arzt für Anästhesiologie
3. Arbeitsmediziner oder Arzt für Arbeitsmedizin
4. Augenarzt oder Arzt für Augenheilkunde
5. Chirurg oder Arzt für Chirurgie
6. Frauenarzt oder Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Arzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

8. Hautarzt oder Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
9. Hygieniker oder Arzt für Hygiene
10. Internist oder Arzt für Innere Medizin
11. Kinderarzt oder Arzt für Kinderheilkunde
12. Kinder- und Jugendpsychiater oder Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
13. Klinischer Pharmakologe oder Arzt für Klinische Pharmakologie
14. Laborarzt oder Arzt für Laboratoriumsmedizin
15. Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
17. Neurochirurg oder Arzt für Neurochirurgie
18. Neurologe oder Arzt für Neurologie
19. Neuropathologe oder Arzt für Neuropathologie
20. Nuklearmediziner oder Arzt für Nuklearmedizin
21. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
22. Orthopäde oder Arzt für Orthopädie
23. Pathologe oder Arzt für Pathologie
24. Pharmakologe und Toxikologe oder Arzt für Pharmakologie und Toxikologie
25. Psychiater oder Arzt für Psychiatrie
26. Arzt für Radiologische Diagnostik
27. Rechtsmediziner oder Arzt für Rechtsmedizin
28. Arzt für Strahlentherapie
29. Urologe oder Arzt für Urologie

(2) Die Bezeichnung Nervenarzt oder Arzt für Neurologie und Psychiatrie darf führen, wer die Anerkennung als Neurologe und die als Psychiater erworben hat.

Die Bezeichnung Radiologe oder Arzt für Radiologie darf führen, wer die Anerkennung als Arzt für Radiologische Diagnostik und die als Arzt für Strahlentherapie erworben hat.

(3) Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zum Führen von Arztbezeichnungen für mehrere Gebiete, darf er folgende Arztbezeichnungen nebeneinander führen:

Allgemeinmedizin	allein
Anästhesiologie	mit Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Innere Medizin oder Klinische Pharmakologie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopädie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Urologie
Arbeitsmedizin	mit Augenheilkunde oder Chirurgie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Innere Medizin oder Klinische Pharmakologie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopädie oder Pharmakologie und Toxikologie
Augenheilkunde	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Hygiene oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen

Chirurgie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopädie oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie oder Urologie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	mit Anästhesiologie oder Chirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie oder Urologie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Haut- und Geschlechtskrankheiten	mit Arbeitsmedizin oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen
Hygiene	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Urologie
Innere Medizin	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hygiene oder Kinderheilkunde oder Klinische Pharmakologie oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Kinderheilkunde	mit Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Klinische Pharmakologie oder Laboratoriumsmedizin

	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Kinder- und Jugendpsychiatrie	mit Kinderheilkunde oder Klinische Pharmakologie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Klinische Pharmakologie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Laboratoriumsmedizin	mit Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen
Mikrobiologie und Infektions- epidemiologie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	mit Anästhesiologie oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Öffentliches Gesundheitswesen
Neurochirurgie	mit Anästhesiologie oder Chirurgie oder Neurologie oder Neuropathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopädie oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Neurologie	mit Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Klinische Pharmakologie oder Neurochirurgie oder Neuropathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie

	oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Neuropathologie	mit Neurochirurgie oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologie oder Rechtsmedizin
Nuklearmedizin	mit Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Öffentliches Gesundheitswesen	mit allen Arztbezeichnungen außer Allgemeinmedizin
Orthopädie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie
Pathologie	mit Neuropathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Rechtsmedizin
Pharmakologie und Toxikologie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Klinische Pharmakologie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Psychiatrie	mit Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Klinische Pharmakologie oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Rechtsmedizin
Radiologische Diagnostik	mit Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopädie oder Radiologie oder Strahlentherapie oder Urologie
Rechtsmedizin	mit Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Klinische Pharmakologie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Neuropathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen

	oder Pathologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie
Strahlentherapie	mit Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Neurochirurgie oder Nuklearmedizin oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Urologie
Urologie	mit Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hygiene oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Radiologische Diagnostik oder Strahlentherapie

Andere als die in Satz 1 genannten Bezeichnungen dürfen nicht nebeneinander geführt werden. Die Bezeichnung „Allgemeinarzt“ oder „Arzt für Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden. Das gilt für das Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

(4) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören. Für ein Gebiet dürfen nicht mehr als zwei Teilgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Arzt zwei Gebietsbezeichnungen, so darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Teilgebietsbezeichnung führen.

(5) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung jedoch nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

5 § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der fachlich und persönlich geeignete Arzt wird in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, wie an der Weiterbildungsstätte bzw. in der Arztpraxis die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Antragsteller ist der Arzt, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muß das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat der Arzt Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte bzw. Arztpraxis zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte/Praxis hat er unverzüglich mitzuteilen.

c) Als Absatz 6 wird angefügt:

(6) Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich für das bzw. den sie zur Weiterbildung ermächtigt sind sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

6 § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Widerruf der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Widerrufsvoraussetzungen sind insbesondere:

- a) ein Verhalten, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
- b) die Auflösung der Abteilung/Einrichtung als Weiterbildungsstätte im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich,
- c) der Widerruf/die Rücknahme der Genehmigung als Weiterbildungsstätte.

(2) Die Ermächtigung ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß an der Weiterbildungsstätte die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können. Entsprechendes gilt für die Praxis des niedergelassenen Arztes.

(3) Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) eine Änderung der Weiterbildungsordnung und/oder der Anlage zur Weiterbildungsordnung und/oder der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung erfolgt, die zur Folge hat, daß die für den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung geforderten Kenntnisse und Erfahrungen an der Weiterbildungsstätte (oder Praxis) nicht mehr vermittelt werden können,
- b) die Weiterentwicklung der Medizin und/oder der Entwicklung neuer Technologien die Vermittlung den für den Erwerb einer Bezeichnung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen an der Weiterbildungsstätte nicht mehr gestattet.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung.

7 § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Die Dauer der verlängerten Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Monate in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, höchstens zwei Jahre in Gebieten; in Teilgebieten und Bereichen höchstens ein Jahr. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und/oder Wissenslücken auszugleichen.

8 § 18 wird wie folgt geändert:

a) Als Absätze 5 bis 11 werden eingefügt:

(5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Lungenarzt oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Lungenarzt befindet, kann sie nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen, sofern er mehr als die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit abgeleistet hat.

Auf Antrag kann ein Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Bezeichnung Lungenarzt oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung Internist/Lungen- und Bronchialheilkunde zu führen, wenn er im Zeitpunkt der Antragstellung nach Gebietsanerkennung mindestens drei Jahre in der Lungenheilkunde tätig gewesen ist. In diesem Falle darf der Arzt die Gebietsanerkennung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen.

(6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Radiologe oder Arzt für Radiologie führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Auf Antrag kann ein Arzt unter Verzicht auf das Recht zum Führen der Bezeichnung Radiologe oder Arzt für Radiologie die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung Arzt für Radiologische Diagnostik zu führen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung als Radiologe die Teilgebietsbezeichnung Strahlentherapie führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Auf Antrag kann der Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Bezeichnung Radiologe oder Arzt für Radiologie und der Teilgebietsbezeichnung Strahlentherapie die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung Arzt für Strahlentherapie zu führen.

Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Radiologen befindet, kann sie nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen, sofern er mehr als die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit nachweist.

(7) Wer bei Einführung der Teilgebietsbezeichnung Kinderradiologie in diese Weiterbildungsordnung in diesem Teilgebiet mindestens 5 Jahre regelmäßig tätig war, ohne Radiologe zu sein, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Arzt für Radiologische Diagnostik erhalten, jedoch nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung Kinderradiologie. In diesem Fall darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung im Gebiet der Radiologischen Diagnostik auf das Teilgebiet der Kinderradiologie zu beschränken. Für den Radiologen ist abweichend von Absatz 2 eine regelmäßige Tätigkeit in der Kinderradiologie von 3 Jahren erforderlich. Entsprechendes gilt für das Teilgebiet Neuroradiologie.

(8) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Pathologe oder Arzt für Pathologie mit der Teilgebietsbezeichnung Neuropathologie führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Neuropathologe oder Arzt für Neuropathologie erhalten.

(9) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Pharmakologe und Toxikologe oder Arzt für Pharmakologie und Toxikologie mit der Teilgebietsbezeichnung klinische Pharmakologie führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Arzt für Klinische Pharmakologie erhalten.

(10) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Nervenarzt oder Arzt für Nervenheilkunde führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Rahmen der bisherigen Bestimmungen nach Nummer 15. Nervenheilkunde in der Weiterbildung zum Nervenarzt befindet und den neurologischen oder psychiatrischen Teil nach den vorher gültigen Bestimmungen abgeschlossen hat, kann die Weiterbildung nach diesen Bestimmungen auch abschließen.

(11) Alle Anträge nach den Absätzen 5 bis 10 dieser Übergangsbestimmungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Anträge zur Umstellung von Bezeichnungen können bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden.

T.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 12.

- 9 Teil I der Anlage – Gebiete und Teilgebiete – wird wie folgt geändert:
- 9.1 Nummer 1. Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 im Abschnitt Weiterbildungszeit wird in Satz 2 hinter dem Wort „Neurologie“ das Semikolon gestrichen und folgende Wörter angefügt:
„oder Psychiatrie;“
- 9.1.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält die Überschrift **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“**
- 9.2 Nummer 2. Anästhesiologie wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 Im Abschnitt Definition wird das Wort „Intensivtherapie“ durch das Wort „Intensivmedizin“ ersetzt.
- 9.2.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon mindestens 3 Jahre im operativen Bereich und 6 Monate in der Intensivmedizin.
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie oder Innerer Medizin oder Klinischer Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie oder Lungenfunktionsdiagnostik oder Transfusionsmedizin.
- 9.2.3 Ferner werden im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung in der Überschrift hinter dem Wort „Inhalt“ die Wörter „und Ziel“ eingefügt sowie nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „gebietsbezogener Laboratoriumsuntersuchungen sowie“ eingefügt.
- 9.3 Die Nummer 3. Arbeitsmedizin wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon 2 Jahre Weiterbildung in der Inneren Medizin, davon mindestens ein Jahr im Stationsdienst. Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in der Inneren Medizin bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie oder innerhalb dieses Jahres bis zu 6 Monaten Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Hygiene, Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie, und 2 Jahre Weiterbildung in praktischer Tätigkeit in der Arbeitsmedizin. In dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf, zu absolvieren.
- 9.3.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält die Überschrift **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“**.
- 9.4 Nummer 4. Augenheilkunde wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert:
„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“
- 9.4.2 Ferner wird nach dem Wort „Orthoptik“ der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:
„; Anpassung und Verordnung von Brillen, Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen.“
- 9.5 Die Nummer 5. Chirurgie wird wie folgt geändert:
- 9.5.1 Im Abschnitt Definition werden hinter dem Wort „operative“ folgende Wörter eingefügt: „und intensivmedizinische“.
- 9.5.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 6 Jahre, davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 einschließlich einer 6monatigen Tätigkeit auf einer operativen Intensivstation.
Angerechnet werden können bis zu 12 Monaten Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurochirurgie, Orthopädie oder Urologie sowie bis zu 6 Monaten Anatomie oder Pathologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn zwei oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden. Dies gilt nicht für das Teilgebiet Kinderchirurgie.
Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.
Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 5.1 bis 5.5 von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren angerechnet.
- 9.5.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:
Inhalt und Ziel der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik vor allem den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, der Indikationsstellung sowie der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen einschließlich der selbständigen Durchführung aller üblichen Operationen, in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, der röntgenologischen Notfalldiagnostik, der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle sowie in der intraoperativen Röntgendiagnostik und Fremdkörpersuche einschließlich des Strahlenschutzes, in der Sonographie chirurgischer Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen, in den Verfahren der Wiederbelebung und Schocktherapie sowie der Leitungs- und Lokalanästhesie.
- 9.6 In der Nummer 5.1 Teilgebiet Gefäßchirurgie werden im ersten Abschnitt nach dem Wort „rekonstruierenden“ die Wörter „Maßnahmen und“ eingefügt.
- 9.7 In der Nummer 5.2 Teilgebiet Kinderchirurgie erhält im ersten Abschnitt Satz 1 folgende Fassung:
Die Kinderchirurgie umfaßt die Erkennung, sonographische Diagnostik, operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge im Kindesalter.

- 9.8 In der Nummer 5.3 Teilgebiet Plastische Chirurgie wird im ersten Abschnitt in Satz 1 das Wort „anaplastischen“ durch das Wort „plastischen“ ersetzt.
- 9.9 In der Nummer 5.5 Teilgebiet Unfallchirurgie erhält im ersten Abschnitt Satz 1 folgende Fassung:
Die Unfallchirurgie umfaßt die Diagnostik, Indikationsstellung, die konservative und operative Behandlung von Verletzungen und ihrer Folgezustände, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems.
- 9.10 Die Nummer 6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird wie folgt geändert:
- 9.10.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird im dritten Satz hinter den Wörtern „6 Monate Weiterbildung entweder in“ das Wort „Anästhesiologie“ eingefügt.
- 9.10.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:
Inhalt und Ziel der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prävention, Diagnostik, konservativen und operativen Therapie, gynäkologischer, auch onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen, einschließlich der gebietsbezogenen Sonographie und Laboratoriumsuntersuchungen, der Deutung gynäkologischer Röntgenaufnahmen, der Anwendung und Beurteilung zytodiagnostischer Verfahren, in der Prävention, Diagnostik und Therapie von Schwangerschaftserkrankungen und Risikoschwangerschaften, in der Leitung normaler und regelwidriger Geburten einschließlich der operativen Geburtshilfe, der Lokal- und Leitungsanästhesien, der Wochenbettbetreuung und der Erstversorgung des Neugeborenen.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung, der Thromboseprophylaxe, der gynäkologischen Urologie, der gynäkologischen Strahlenbehandlung in plastisch-operativen und rekonstruktiven Verfahren im Genitalbereich und an der Mamma sowie in den Grundlagen der Humangenetik.
- 9.11 In der Nummer 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde werden im Abschnitt Definition nach dem Wort „Schädelbasis“ die Wörter „Epi- und Mesopharynx“ durch die Wörter „Naso- und Oropharynx“ sowie die Wörter „Hals-Nasen-Ohrenbereiches, die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, der Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.“ durch die Wörter „Gebietes, die endoskopischen Verfahren des Gebietes, sowie die Phoniatrie und Pädaudiologie.“ ersetzt.
- 9.11.1 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung werden nach dem Wort „Inhalt“ die Wörter „und Ziel“ eingefügt.
- 9.11.2 Ferner werden im Abschnitt Inhalt und Ziel der Weiterbildung im ersten Satz die Wörter „der fachgebundenen Röntgendiagnostik und der Anpassung von Hörgeräten.“ sowie die nachfolgenden Sätze gestrichen und ersetzt durch: „der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und der gebietsbezogenen Sonographie.“
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Phoniatrie und Pädaudiologie, der Anpassung von Hörgeräten, der gebietsbezogenen Allergologie und gebietsbezogener Laboratoriumsuntersuchungen, den üblichen Narkoseverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung.“
- 9.12 Die Nummer 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten wird wie folgt geändert:
- 9.12.1 Im Abschnitt Definition wird im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Insuffizienz“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- 9.12.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der Satz 2 gestrichen.
- 9.12.3 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung werden nach dem Wort „Inhalt“ die Wörter „und Ziel“ eingefügt.
- 9.12.4 Der Abschnitt „Inhalt und Ziel der Weiterbildung“ erhält nach der Überschrift folgende Fassung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen des Hautorgans einschließlich seiner Anhangsgebilde, der hautnahen Schleimhäute, der chronisch-venösen Insuffizienz, der dermatologischen Proktologie, der gebietsbezogenen Allergologie, der Andrologie und Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenereischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik und der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung und Durchführung der operativen Dermatologie und Kryotherapie.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den Methoden zur Erkennung peripherer Durchblutungsstörungen.
- 9.13 Die Nummer 8 a. Hygiene wird wie folgt geändert:
- 9.13.1 In der Überschrift wird die Nummer „8 a“ durch die Nummer „9“ ersetzt.
- 9.13.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert: „**Inhalt und Ziel der Weiterbildung**“
- 9.14 Die Nummer 9. Innere Medizin wird wie folgt geändert:
- 9.14.1 In der Überschrift wird die Nummer „9“ durch die Nummer „10“ ersetzt.
- 9.14.2 Der Abschnitt Definition erhält folgende Fassung:
Die Innere Medizin umfaßt Prophylaxe, Erkennung, konservative und intensivmedizinische Behandlung sowie Rehabilitation der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen.
- 9.14.3 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält nach Satz 3 folgende Fassung:
Angerechnet werden können entweder 12 Monate Weiterbildung in Kinderheilkunde oder Neurologie oder Psychiatrie oder Pathologie oder Physiologie oder internistischer Röntgendiagnostik oder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Immunologie oder Klinische Pharmakologie oder Medizinische Chemie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in den Teilgebieten 10.1 bis 10.7 der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.14.4 Der bisherige Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende neue Fassung:

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner, nicht infektiöser, infektiöser, toxischer, neoplastischer (onkologischer), allergischer, immunologischer und degenerativer Erkrankungen, der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik, der Sonographie, der Endoskopie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Psychosomatik, der Humangenetik und Allergologie.

9.15 Die Nummer 9.2 Teilgebiet Gastroenterologie wird wie folgt geändert:

9.15.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.2“ durch die Nummer „10.2“ ersetzt.

9.15.2 Der erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

Die Gastroenterologie umfaßt die Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane, die teilgebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, die Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes einschließlich des Strahlenschutzes, sowie die Endoskopie und die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen einschließlich Transplantation und Strahlenbehandlung.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

9.16 Die Nummer 9.3 Teilgebiet Hämatologie wird wie folgt geändert:

9.16.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.3“ durch die Nummer „10.3“ ersetzt.

9.16.2 Im ersten Abschnitt werden nach dem Wort „Blutzellen,“ die Wörter „der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung“ durch die Wörter „einschließlich des lymphatischen und monohistiozytären Systems, die Bluteiweißkörper, die Gerinnungsstörungen und die Erkrankungen des immunologischen Systems sowie die zytostatische Therapie“ ersetzt.

9.17 Die Nummer 9.4 Teilgebiet Kardiologie wird wie folgt geändert:

9.17.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.4“ durch die Nummer „10.4“ ersetzt.

9.17.2 Im ersten Abschnitt werden in Satz 1 nach den Wörtern „Herz- und Kreislauferkrankungen“ die Wörter „einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik“ durch die Wörter „die Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes“ ersetzt.

9.18 Die Nummer 9.5 Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde wird wie folgt geändert:

9.18.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.5“ durch die Nummer „10.5“ ersetzt und hinter dem Wort „Bronchialheilkunde“ das Wort „(Pneumologie)“ angefügt.

9.18.2 In Satz 1 des ersten Abschnittes werden nach den Wörtern „der Pleura einschließlich der“ die Wörter „Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, ferner Kenntnisse in der Endoskopie, der Biopsie und der Lungenszintigraphie“ gestrichen und durch die Wörter „Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes, die teilgebietsbezogenen endoskopischen Verfahren und die Biopsie, sowie die Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik, zur operativen und Strahlenbehandlung.“ ersetzt.

9.19 Die Nummer 9.6 Teilgebiet Nephrologie wird wie folgt geändert:

9.19.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.6“ durch die Nummer „10.6“ ersetzt.

9.19.2 Im ersten Absatz werden in Satz 1 die Wörter „einschließlich der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung urologischer und gefäßchirurgischer Eingriffe sowie der Nierentransplantation“ durch die Wörter: „, die Sonographie und Röntgendiagnostik des Teilgebietes einschließlich des Strahlenschutzes, die Indikationsstellung zu urologischen und gefäßchirurgischen Eingriffen sowie zur Nierentransplantation“ ersetzt.

9.20 Die Nummer 9.7 Teilgebiet Rheumatologie wird wie folgt geändert:

9.20.1 In der Überschrift wird die Nummer „9.7“ durch die Nummer „10.7“ ersetzt.

9.20.2 Im ersten Abschnitt erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik, die Röntgendiagnostik und Sonographie des Teilgebietes einschließlich des Strahlenschutzes, die konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen, einschließlich der physikalischen Therapie, die Nachbehandlung und Rehabilitation.

9.20.3 Der Abschnitt Weiterbildungszeit wird wie folgt geändert:

9.20.3.1 In Satz 1 wird nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.“

9.20.3.2 Ferner werden in Satz 3 die Wörter „orthopädischen oder“ gestrichen.

9.21 Die Nummer 10. Kinderheilkunde wird wie folgt geändert:

9.21.1 In der Überschrift wird die Nummer „10.“ durch die Nummer „11.“ ersetzt.

9.21.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der letzte Absatz gestrichen.

9.21.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Inhalt und Ziel der Weiterbildung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen, der Behandlung von Früh- und Neugeborenen sowie in der Sonographie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Allergologie, in der Elektroenzephalographie, EKG und Phonokardiographie.

- 9.22 Die Nummer 10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie wird wie folgt geändert:
- 9.22.1 In der Überschrift wird die Nummer „10.1“ durch die Nummer „11.1“ ersetzt.
- 9.22.2 Im ersten Absatz werden in Satz 1 die Wörter „einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen“ durch die Wörter „, der Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes sowie die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.“ ersetzt.
- 9.23 Die Nummer 11. Kinder- und Jugendpsychiatrie wird wie folgt geändert:
- 9.23.1 In der Überschrift wird die Nummer „11“ durch die Nummer „12“ ersetzt.
- 9.23.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit wird wie folgt geändert:
- 9.23.2.1 Nach dem Wort „Psychiatrie“ werden die Wörter „angerechnet werden können 6 Monaten Neurologie,“ angefügt.
- 9.23.2.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der letzte Satz gestrichen.
- 9.23.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert:
- 9.23.3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“.**
- 9.23.3.2 Der bisherige Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende neue Fassung:
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters, einschließlich neurologischer Untersuchungen, sowie in der Differentialdiagnostik psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen in der Pharmakotherapie, der Psychotherapie und der Soziotherapie von Kindern und Jugendlichen auch unter Einbeziehung der erwachsenen Bezugspersonen.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Neurologie.
- 9.24 Die Nummer 12. Laboratoriumsmedizin wird wie folgt geändert:
- 9.24.1 In der Überschrift wird die Nummer „12“ durch die Nummer „14“ ersetzt.
- 9.24.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird nach dem Wort „5 Jahre“ das Komma gestrichen und folgende Wörter eingefügt „an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1.“
- 9.24.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert: **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“.**
- 9.25 Die Nummer 13 erhält folgende Fassung:
- 13. Klinische Pharmakologie**
- Definition:**
Die Klinische Pharmakologie umfaßt die Erprobung und Überwachung von Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich Beratung des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörden.
- Weiterbildungszeit:** 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1
- Abzuleisten sind:**
2 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie. Mindestens 1½ Jahre dieser Zeit müssen in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen abgeleistet werden. Anrechenbar sind bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Psychiatrie.
- Inhalt und Ziel der Weiterbildung:**
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen über Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und die klinische Prüfung, Phase 1–4, über die Bewertung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, einschließlich der pharmakologischen und klinischen Grundlagen, sowie in der Beratung bei arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen einschließlich der Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittel epidemiologie, der Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.
- 9.26 Die Nummer 13 a. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie wird wie folgt geändert:
- 9.26.1 In der Überschrift wird die Zahl „13 a“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- 9.26.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält die Überschrift **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“.**
- 9.27 Die Nummer 13. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wird wie folgt geändert:
- 9.27.1 In der Überschrift wird die Nummer „13“ durch die Nummer „16“ ersetzt.
- 9.27.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der letzte Satz gestrichen.
- 9.27.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert: **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“.** Ferner werden in ihm nach den Wörtern „einschließlich der Röntgendiagnostik“ die Wörter „des Gebietes und des Strahlenschutzes sowie der gebietsbezogenen Sonographie,“ eingefügt.
- 9.28 Die bisherige Nummer 15. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie) wird gestrichen.
- 9.29 Die Nummer 16. Neurochirurgie wird wie folgt geändert:
- 9.29.1 In der Überschrift wird die Nummer „16“ durch die Nummer „17“ ersetzt.
- 9.29.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Chirurgie“ folgende Wörter eingefügt: „Neuroanatomie, Neurologie, Neuropathologie, Neurophysiologie, Neuroradiologie“. Ferner wird der letzte Satz gestrichen.
- 9.29.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert:
- 9.29.3.1 **„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“**

9.29.3.2 Ferner erhält Satz 1 folgende Fassung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den spezifischen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich Elektroenzephalographie, Elektromyographie, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Fehlbildungen und Erkrankungen, Verletzungen, Tumoren und anderen Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems und der operativen Diagnostik, in der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Strahlentherapie, einschließlich des Strahlenschutzes, in der Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie, Neuroradiologie sowie der speziellen Anästhesie.

9.30 Die Nummer 17. Neurologie wird wie folgt geändert:

9.30.1 In der Überschrift wird die Nummer „17“ durch die Nummer „18“ ersetzt.

9.30.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden in Satz 2 nach dem Wort „Neuropathologie“ die Wörter „Neuroanatomie, Neuroradiologie“ eingefügt. Ferner wird in ihm der letzte Satz gestrichen.

9.30.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert: „Inhalt und Ziel der Weiterbildung“

9.30.4 Der bisherige Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende neue Fassung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände sowie in der Neuroradiologie einschließlich des Strahlenschutzes, der gebietsbezogenen Laboratoriumsmethoden, der gebietsbezogenen Sonographie und der Elektrodiagnostik des Gebietes, ferner von Kenntnissen im Gebiet der Psychiatrie.

9.31 Als neue Nummer 19 wird eingefügt: „19. Neuropathologie“

9.31.1 Die Nummer 19 erhält folgende Fassung:

Definition:

Die Neuropathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur und ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1

davon

3 Jahre in der Neuropathologie,

2 Jahre Pathologie oder

1 Jahr Neurologie oder Neurochirurgie oder Psychiatrie oder Neuroradiologie

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Obduktionstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des zentralen und peripheren Nervensystems, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer Präparate.

9.32 Die Nummer 18. Nuklearmedizin wird wie folgt geändert:

9.32.1 In der Überschrift wird die Nummer „18“ durch die Nummer „20“ ersetzt.

9.32.2 Im Abschnitt Definition werden nach dem Wort „Substanzen“ die Wörter „und kernphysikalischer Verfahren“ eingefügt.

9.32.3 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1

davon

4 Jahre Nuklearmedizin; angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Weiterbildung in Röntgendiagnostik.

1 Jahr Weiterbildung ist im Gebiet der Inneren Medizin abzuleisten.

9.32.4 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert:

„Inhalt und Ziel der Weiterbildung“.

Ferner wird in ihm der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt „sowie der Sonographie, soweit sie im Rahmen nuklearmedizinischer Untersuchungen erforderlich ist.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Magnetresonanz und in radiologisch-diagnostischen Untersuchungen.“

9.33 Die Nummer 20. Orthopädie wird wie folgt geändert:

9.33.1 In der Überschrift wird die Nummer „20“ durch die Nummer „22“ ersetzt.

9.33.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird der Satz „Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.“ durch den Satz „Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der Orthopädie abgeleistet werden.“ ersetzt. Ferner wird in ihm der letzte Satz gestrichen.

9.33.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie orthopädischer Krankheiten und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane sowie ihrer Verlaufsformen, einschließlich der Biomechanik, spezieller Untersuchungsverfahren, der Röntgendiagnostik und Sonographie des Gebietes, einschließlich des Strahlenschutzes, den konservativen Behandlungsmethoden, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie, der gebietsbezogenen Rehabilitation und der selbständigen Durchführung der gebietsbezogenen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere der Unfallchirurgie, der Anästhesiologie, Wiederbelebung und Schockbehandlung und der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik.

- 9.34 Die Nummer 20.1 Teilgebiet Rheumatologie wird wie folgt geändert:
- 9.34.1 In der Überschrift wird die Nummer „20.1“ durch die Nummer „22.1“ ersetzt.
- 9.34.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik rheumatischer Erkrankungen, einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Teilgebietes, die physikalische Therapie und Rehabilitation.
- 9.34.3 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 3 folgende Fassung: Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.
- 9.35 Die Nummer 21. Pathologie wird wie folgt geändert:
- 9.35.1 In der Überschrift wird die Nummer „21“ durch die Nummer „23“ ersetzt.
- 9.35.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 davon
5 Jahre Pathologie; angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in der Neuropathologie oder der Rechtsmedizin oder der Anatomie.
Insgesamt 1 Jahr der Weiterbildung ist in der Anästhesie oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Orthopädie oder Klinische Pharmakologie oder Urologie abzuleisten.
- 9.35.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:
Inhalt und Ziel der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der pathologischen Anatomie, Histopathologie und Cytopathologie zur morphologischen Erkennung von Krankheiten.
- 9.36 Die Nummer 21.1 Teilgebiet Neuropathologie wird gestrichen.
- 9.37 Die Nummer 22. Pharmakologie und Toxikologie wird wie folgt geändert:
- 9.37.1 In der Überschrift wird die Nummer „22“ durch die Nummer „24“ ersetzt.
- 9.37.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 2 folgende Fassung:
Abzuleisten sind:
4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; angerechnet werden können bis zu einem Jahr die Weiterbildung in entweder Physiologie, Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalischer Chemie oder Physik oder sechs Monate klinische Pharmakologie, 1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.
- 9.37.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Inhalt und Ziel der Weiterbildung**“
- 9.38 Die Nummer 22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie wird gestrichen.
- 9.39 Die Nummer 23. Psychiatrie wird wie folgt geändert:
- 9.39.1 In der Überschrift wird die Nummer „23“ durch die Nummer „25“ ersetzt.
- 9.39.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Neurophysiologie“ die Wörter „Neuropharmakologie oder Psychopharmakologie“ eingefügt. Ferner wird in ihm der Satz 3 gestrichen.
- 9.39.3 Der bisherige Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:
Inhalt und Ziel der Weiterbildung
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten und in der Somato- und Soziotherapie.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen im Gebiet der Neurologie und in der Psychotherapie.
- 9.40 Die Nummer 24. Radiologie wird gestrichen.
- 9.41 Die Nummer 24.1 Teilgebiet Strahlentherapie wird gestrichen.
- 9.42 Die neue Nummer 24 erhält folgende Fassung:
26. Radiologische Diagnostik
Definition:
Die Radiologische Diagnostik umfaßt die Erkennung von Erkrankungen mit Hilfe ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren, sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 davon
1 Jahr klinische Tätigkeit im Stationsdienst, in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Neurochirurgie,
4 Jahre Radiologische Diagnostik; angerechnet werden können 6 Monate in Strahlentherapie oder Nuklearmedizin.
Inhalt und Ziel der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik, den radiologischen Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes, sowie in der Sonographie, soweit sie im Rahmen radiologisch-diagnostischer Untersuchungen erforderlich ist.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Magnetresonanz, der Dia-Diagnostik mit radioaktiven Stoffen und der Indikation zur Strahlentherapie.

9.43 Als Nummern 26.1 und 26.2 werden eingefügt:

26.1 Teilgebiet Kinderradiologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre

1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet und 1 Jahr in der Kinderheilkunde nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik bei Kindern sowie in der Sonographie soweit sie im Rahmen kinderradiologischer Untersuchungen erforderlich ist, einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind.

26.2 Teilgebiet Neuroradiologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre

1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet und 1 Jahr in der Neurologie oder Neurochirurgie nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der neuroradiologischen Diagnostik und bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen einschließlich radiologischer Untersuchungen erforderlich ist, einschließlich des Strahlenschutzes.

9.44 Die bisherige Nummer 25. Rechtsmedizin wird wie folgt geändert:

9.44.1 In der Überschrift wird die Nummer „25“ durch die Nummer „27“ ersetzt.

9.44.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird wie folgt geändert: „**Inhalt und Ziel der Weiterbildung**“.

9.45 Die bisherige Nummer 26 erhält folgende Fassung:

28. Strahlentherapie

Definition:

Die Strahlentherapie umfaßt die Strahlenbehandlung, einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen mit Schwerpunkt in der Onkologie, sowie den Strahlenschutz und den physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

davon

1 Jahr klinische Weiterbildung im Stationsdienst in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Neurochirurgie

1 Jahr Radiologische Diagnostik

3 Jahre Strahlentherapie

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Strahlenbiologie und Strahlenphysik einschließlich der Bestrahlungsplanung, in der Röntgen-Weichstrahltherapie und der Nahbestrahlung, der Orthovolttherapie, der Teletherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen und der Brachytherapie, im Schwerpunkt zur Behandlung von Tumoren im Rahmen der Onkologie bei interdisziplinären Therapiekonzepten, sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

9.46 Die bisherige Nummer 26. Urologie wird wie folgt geändert:

9.46.1 In der Überschrift wird die Nummer „26“ durch die Nummer „29“ ersetzt.

9.46.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1,

davon

1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst und

4 Jahre Urologie im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

9.46.3 Der bisherige Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende neue Fassung:

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der urologischen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie der urologischen Erkrankungen einer jeden Altersgruppe einschließlich der Röntgendiagnostik und des Strahlenschutzes sowie der Sonographie und der Laboratoriumsdiagnostik des Gebietes, der Indikationsstellung und der selbständigen Durchführung urologischer Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der allgemeinen Chirurgie, insbesondere der Chirurgie der Bauchorgane sowie der gynäkologischen Urologie, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung sowie in der Indikationsstellung und Durchführung der Isotopendiagnostik des Gebietes.

10 Teil II der Anlage – Bereiche – wird wie folgt geändert:

10.1 Die Nummer 1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie erhält folgende Fassung:

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie

Nachzuweisen sind:

a) Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten,

b) eine einjährige Weiterbildung.

Bis zu 6 Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

Hautärzte und Lungenärzte sowie Internisten mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine neunmonatige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt nachweisen.

- 10.2 Die Nummer 2. Bereich Balneologie und medizinische Klimatologie Zusatzbezeichnung Badearzt oder Kurarzt wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a) bis d) folgende Fassung:
- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit.
 - b) Teilnahme an einem einführenden allgemeinen von der Ärztekammer anerkannten Kurs für Balneologie und Klimatologie von drei Wochen Dauer.
 - c) Teilnahme an einem weiteren aufbauenden gegliederten, von der Ärztekammer anerkannten Kurs für Balneologie und Klimatologie von insgesamt drei Wochen Dauer.
 - d) Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens einjähriger Tätigkeit in einem staatlich anerkannten oder im Deutschen Bäderkalender aufgeführten Heilbad oder Kurort.
Die Indikation dieses Ortes muß der Indikation des vorgesehenen Niederlassungsortes als Bade- oder Kurarzt weitgehend entsprechen.
- 10.3 Die Nummer 3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin wird wie folgt geändert:
- 10.3.1 In Absatz 1 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:
- b) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, davon zwölf Monate klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin,
 - c) neun Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin. Bei denjenigen Ärzten, die einen Qualifikationsnachweis auf der Grundlage des § 3 der Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ erworben haben, gilt diese Voraussetzung auch als erfüllt, wenn sie eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen.
- 10.4 Die Nummer 4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie wird wie folgt geändert:
- 10.4.1 Die Buchstaben a) bis e) erhalten folgende Fassung:
- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
 - b) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Einführungskurs von mindestens zwölf Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken;
 - c) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten einwöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt,
 - d) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Kurs von 60 Stunden oder 2 Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken,
 - e) Teilnahme an drei von der Ärztekammer anerkannten Kursen von je 60 Stunden oder 5 von der Ärztekammer anerkannten Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.
- 10.4.2 Im letzten Satz werden die Buchstaben „c)“ und „d)“ durch die Buchstaben „d)“ und „e)“ ersetzt.
- 10.5 Die Nummer 4a. Flugmedizin wird wie folgt geändert:
- 10.5.1 In der Überschrift wird die Nummer „4a“ durch die Nummer „5“ ersetzt.
- 10.5.2 Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- 10.5.3 Der Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- c) Erwerb des Luftfahrerscheines; Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrerscheines dann erlassen werden, wenn sie bei Erwerb der Voraussetzungen zur Zusatzbezeichnung Flugmedizin und den hierzu verlangten Kursen eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit als Fliegerarzt nachweisen und die Anerkennung als Fliegerarzt erhalten haben.
- 10.5.4 Der Absatz 2 wird gestrichen.
- 10.6 Die Nummer 5. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie wird wie folgt geändert:
- 10.6.1 In der Überschrift wird die Nummer „5“ durch die Nummer „6“ ersetzt.
- 10.6.2 Die Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:
- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
 - b) theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren oder eine halbjährige Weiterbildung an einem Krankenhaus,
 - c) Teilnahme an drei von der Ärztekammer anerkannten Kursen von je einer Woche Dauer mit 40 Stunden oder wahlweise an einem von der Ärztekammer anerkannten vierteljährigen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.
- 10.7 Die Nummer 6. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik wird wie folgt geändert:
- 10.7.1 In der Überschrift wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- 10.7.2 Die Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:
- a) Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten,
 - b) Zweijährige Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung,
 - c) Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 100 Fällen bei mindestens 30 verschiedenen Problemstellungen oder Krankheitsbildern.
- 10.8 Die Nummer 7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik wird wie folgt geändert:
- 10.8.1 In der Überschrift wird die Nummer „7“ durch die Nummer „8“ ersetzt.

- 10.8.2 Die Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:
- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
 - b) Grundkenntnisse in der Biomathematik und der angewandten Informatik,
 - c) 1½ Jahre Weiterbildung in Informatik. Dabei sind Kenntnisse in der Medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben.
- 10.9 Die bisherige Nummer 8. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren erhält folgende Fassung:
- 9. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren**
- (1) Nachzuweisen sind:
- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
 - b) Teilnahme an vier von der Ärztekammer anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer,
 - c) drei Monate Weiterbildung im Bereich. Die dreimonatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens zwei Wochen durchgeführt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Weiterbildung nachweist.
- 10.10 Die Nummer 9. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie wird wie folgt geändert:
- 10.10.1 In der Überschrift wird die Nummer „9“ durch die Nummer „10“ ersetzt.
- 10.10.2 In Buchstabe a) erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:
„zwei Jahre klinische Weiterbildung. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Prävention und Rehabilitation zu erstrecken.“
- 10.10.3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- b) Teilnahme an einem vierwöchigen von der Ärztekammer anerkannten Kurs von insgesamt 160 Stunden Dauer über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.
- 10.10.4 In Absatz 2 werden die Wörter „Klima- oder Überdruckbehandlung“ durch das Wort „Klimatherapie“ ersetzt.
- 10.11 Die bisherige Nummer 10. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen erhält folgende Fassung:
- 11. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen**
- Nachzuweisen sind:
- a) Anerkennung für das Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder das Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 - b) 2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des jeweiligen Gebietes.
- 10.12 Die Nummer 11. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie wird wie folgt geändert:
- 10.12.1 In der Überschrift wird die Nummer „11“ durch die Nummer „13“ ersetzt.
- 10.12.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.12.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Nachzuweisen sind:
- 2½ Jahre Weiterbildung,
davon 2 Jahre klinische Tätigkeit; von der 2½ jährigen Weiterbildung müssen 1½ Jahre in der Psychotherapie und/oder psychosomatischen Medizin und 1 Jahr klinische Weiterbildung in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt nachgewiesen werden.
- 10.12.2.2 In Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- 10.13 Die Nummer 11a. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse wird wie folgt geändert:
- 10.13.1 In der Überschrift wird die Nummer „11a“ durch die Nummer „12“ ersetzt.
- 10.13.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.13.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Nachzuweisen sind:
- 3½ Jahre Weiterbildung,
davon
2½ Jahre klinische Tätigkeit.
2½ Jahre Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie und 1 Jahr klinische Weiterbildung in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.
- 10.14 Die Nummer 11b. Bereich und Zusatzbezeichnung Sozialmedizin wird wie folgt geändert:
- 10.14.1 In der Überschrift wird die Nummer „11b“ durch die Nummer „14“ ersetzt.
- 10.14.2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- b) Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen von der Ärztekammer anerkannten Grundkurs in Sozialmedizin und Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen von der Ärztekammer anerkannten Aufbaukurs für Sozialmedizin,
- 10.14.3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- c) ein Jahr Weiterbildung in der Sozialmedizin bei einem ermächtigten Arzt.

- 10.15 Die bisherige Nummer 12. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin erhält folgende Fassung:
- 15. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin**
 Nachzuweisen sind:
 1) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, auf die eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut anrechenbar ist;
 2) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer;
 Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer;
 einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder alternativ zu 2);
 3) eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut.
- 10.16 Die Nummer 13. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen wird wie folgt geändert:
- 10.16.1 In der Überschrift wird die Nummer „13“ durch die Nummer „16“ ersetzt.
- 10.16.2 Die Buchstaben „a)“ bis „c)“ erhalten folgende Fassung:
- a) mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, auf die Weiterbildungsabschnitte nach Buchstabe b) und c) anrechenbar sind,
 b) eine mindestens halbjährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 c) eine halbjährige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.
- 10.17 Die bisherige Nummer 14. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin erhält folgende Fassung:
- 17. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin**
 Nachzuweisen sind:
 a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit oder die Anerkennung als Laborarzt, Klinischer Pharmakologe oder Pharmakologe und Toxikologe;
 b) dreijährige Weiterbildung im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Ein Jahr Weiterbildung – bei Laborärzten zwei Jahre – in Mikrobiologie und/oder Serologie können angerechnet werden.
- 10.18 Die Nummer 15. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin wird wie folgt geändert:
- 10.18.1 In der Überschrift wird die Nummer „15“ durch die Nummer „18“ ersetzt.
- 10.18.2 In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

– MBL NW. 1988 S. 858.

21220

Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 23. April 1988

Aufgrund der §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihren Sitzungen am 28. November 1987 und 23. April 1988 die folgenden Änderungen der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1988 – V C 1 – 0810.57 – genehmigt worden sind.

Artikel I

Teil B – Weiterbildungsordnung – der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 22. November 1986, – SMBL NW. 21220 – wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 1 wird Absatz 1.
 b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 (2) Die Bezeichnung Arzt, Weiterbilder oder die Gebietsbezeichnungen finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

- 2 In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 13. bis 28. durch folgende Nummern 13. bis 29. ersetzt:
13. Klinische Pharmakologie
 14. Laboratoriumsmedizin
 15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 16. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
 17. Neurochirurgie
 18. Neurologie
 19. Neuropathologie
 20. Nuklearmedizin
 21. Öffentliches Gesundheitswesen
 22. Orthopädie
Teilgebiet:
22.1 Rheumatologie
 23. Pathologie
 24. Pharmakologie und Toxikologie
 25. Psychiatrie
 26. Radiologische Diagnostik
Teilgebiete:
26.1 Kinderradiologie
26.2 Neuroradiologie
 27. Rechtsmedizin
 28. Strahlentherapie
 29. Urologie
- 3 § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 4 Wochen im Kalenderjahr.
 - b) In Absatz 5 wird als Satz 2 eingefügt:
Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
 - c) Als neuer Absatz 10 wird angefügt:
(10) Sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die Ärztekammer erforderlich.
- 4 § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 13. bis 28. durch folgende Nummern 13. bis 29. ersetzt:
 13. Klinischer Pharmakologe oder Arzt für Klinische Pharmakologie
 14. Laborarzt oder Arzt für Laboratoriumsmedizin
 15. Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 16. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg oder Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
 17. Neurochirurg oder Arzt für Neurochirurgie
 18. Neurologe oder Arzt für Neurologie
 19. Neuropathologe oder Arzt für Neuropathologie
 20. Nuklearmediziner oder Arzt für Nuklearmedizin
 21. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
 22. Orthopäde oder Arzt für Orthopädie
 23. Pathologe oder Arzt für Pathologie
 24. Pharmakologe und Toxikologe oder Arzt für Pharmakologie und Toxikologie
 25. Psychiater oder Arzt für Psychiatrie
 26. Arzt für Radiologische Diagnostik
 27. Rechtsmediziner oder Arzt für Rechtsmedizin
 28. Arzt für Strahlentherapie
 29. Urologe oder Arzt für Urologie
 - b) Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Die Bezeichnung Nervenarzt oder Arzt für Neurologie und Psychiatrie darf führen, wer die Anerkennung als Neurologe und die als Psychiater erworben hat.
 - Die Bezeichnung Radiologe oder Arzt für Radiologie darf führen, wer die Anerkennung als Arzt für Radiologische Diagnostik und die als Arzt für Strahlentherapie erworben hat.
 - (3) Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen:
Allgemeinmedizin
– allein

Anästhesiologie

– mit Augenheilkunde – oder Chirurgie – oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Hygiene – oder Innere Medizin – oder Klinische Pharmakologie – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie – oder Neurochirurgie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Orthopädie – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Urologie

Arbeitsmedizin

– mit Augenheilkunde – oder Chirurgie – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Haut- und Geschlechtskrankheiten – oder Hygiene – oder Innere Medizin – oder Klinische Pharmakologie – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Orthopädie – oder Pharmakologie und Toxikologie

Augenheilkunde

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Hygiene – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen

Chirurgie

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Hygiene – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie – oder Neurochirurgie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Orthopädie – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie – oder Urologie

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

– mit Anästhesiologie – oder Chirurgie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie – oder Urologie

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Chirurgie – oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Haut- und Geschlechtskrankheiten

– mit Arbeitsmedizin – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Laboratoriumsmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen

Hygiene

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Chirurgie – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Laboratoriumsmedizin – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Urologie

Innere Medizin

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Haut- und Geschlechtskrankheiten – oder Hygiene – oder Kinderheilkunde – oder Klinische Pharmakologie – oder Laboratoriumsmedizin – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Neurologie und Psychiatrie – oder Neurologie – oder Nuklearmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Psychiatrie – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Kinderheilkunde

– mit Haut- und Geschlechtskrankheiten – oder Hygiene – oder Innere Medizin – oder Kinder- und Jugendpsychiatrie – oder Klinische Pharmakologie – oder Laboratoriumsmedizin – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Neurologie – oder Nuklearmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Kinder- und Jugendpsychiatrie

– mit Kinderheilkunde – oder Klinische Pharmakologie – oder Neurologie und Psychiatrie – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Psychiatrie – oder Rechtsmedizin

Laboratoriumsmedizin

– mit Haut- und Geschlechtskrankheiten – oder Hygiene – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie – oder Nuklearmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Chirurgie – oder Hygiene – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Laboratoriumsmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen

Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

– mit Anästhesiologie – oder Chirurgie – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Öffentliches Gesundheitswesen

Neurochirurgie

– mit Anästhesiologie – oder Chirurgie – oder Neurologie – oder Neuropathologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Orthopädie – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Neurologie

– mit Arbeitsmedizin – oder Augenheilkunde – oder Innere Medizin – oder Kinder- und Jugendpsychiatrie – oder Klinische Pharmakologie – oder Neurochirurgie – oder Neuropathologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Psychiatrie – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Neuropathologie

– mit Neurochirurgie – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pathologie – oder Rechtsmedizin

Nuklearmedizin

– mit Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Laboratoriumsmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Öffentliches Gesundheitswesen

– mit allen Gebieten mit Ausnahme von Allgemeinmedizin

Orthopädie

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Chirurgie – oder Neurochirurgie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

Pathologie

– mit Neuropathologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Rechtsmedizin

Pharmakologie und Toxikologie

– mit Anästhesiologie – oder Arbeitsmedizin – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Kinder-

und Jugendpsychiatrie – oder Neurologie und Psychiatrie – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Psychiatrie – oder Rechtsmedizin

Psychiatrie

– mit Innere Medizin – oder Kinder- und Jugendpsychiatrie – oder Klinische Pharmakologie – oder Neurologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Rechtsmedizin

Radiologische Diagnostik

– mit Chirurgie – oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Neurochirurgie – oder Neurologie – oder Nuklearmedizin – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Orthopädie – oder Radiologie – oder Strahlentherapie – oder Urologie

Rechtsmedizin

– mit Kinder- und Jugendpsychiatrie – oder Klinische Pharmakologie – oder Neurologie und Psychiatrie – oder Neurologie – oder Neuropathologie – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Pathologie – oder Pharmakologie und Toxikologie – oder Psychiatrie

Strahlentherapie

– mit Chirurgie – oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe – oder Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde – oder Innere Medizin – oder Kinderheilkunde – oder Neurologie – oder Neurochirurgie – oder Nuklearmedizin – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Urologie

Urologie

– mit Anästhesiologie – oder Chirurgie – oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe – oder Hygiene – oder Öffentliches Gesundheitswesen – oder Radiologie – oder Radiologische Diagnostik – oder Strahlentherapie

(4) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören. Für ein Gebiet dürfen nicht mehr als zwei Teilgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Arzt zwei Gebietsbezeichnungen, so darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Teilgebietsbezeichnung führen.

(5) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Arzt oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

5 § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann in dem in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Umfang bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt erfolgen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Der Arzt, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß in seinem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

Der Weiterbilder hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen.

6 § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Widerruf der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere

a) wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche Eignung und/oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,

b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

7 § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der ermächtigte Arzt hat dem in der Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.

b) In Satz 2 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie.

c) Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen.

8 In § 8 Abs. 1 Satz 1 tritt anstelle der Bezeichnung „§ 4“ die Bezeichnung „§ 3“.

9 In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachweise“ die Wörter „gemäß § 7“ eingefügt.

- 10 § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Als Absatz wird eingefügt:
- (5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Monate in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, höchstens zwei Jahre in Gebieten; in Teilgebieten und Bereichen höchstens ein Jahr.
- Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und/oder Wissenslücken auszugleichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 11 In § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zurücknahmebescheid“ durch das Wort „Rücknahmebescheid“ ersetzt.
- 12 § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Als Absätze 4 bis 10 werden eingefügt:
- (4) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Lungenarzt“ oder „Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Lungenarzt befindet, kann sie nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen, sofern er mehr als die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit abgeleistet hat.
- Auf Antrag kann ein Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Bezeichnung „Lungenarzt“ oder „Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Internist/Lungen- und Bronchialheilkunde“ zu führen, wenn er im Zeitpunkt der Antragstellung nach Gebietsanerkennung mindestens drei Jahre in der Lungenheilkunde tätig gewesen ist. In diesem Falle darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen.
- (5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Radiologe“ oder „Arzt für Radiologie“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Auf Antrag kann der Arzt unter Verzicht auf das Recht zum Führen der Bezeichnung „Radiologe“ oder „Arzt für Radiologie“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Arzt für Radiologische Diagnostik“ zu führen.
- Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung als Radiologe die Teilgebietsbezeichnung Strahlentherapie führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Auf Antrag kann der Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Bezeichnung „Radiologe“ oder „Arzt für Radiologie“ und der Teilgebietsbezeichnung „Strahlentherapie“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Arzt für Strahlentherapie“ zu führen.
- Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Radiologen befindet, kann sie nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen, sofern er mehr als die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit und 1 1/2 Jahre Strahlentherapie einschließlich der Hochvolttherapie abgeleistet hat.
- (6) Wer bei Einführung der Teilgebietsbezeichnung „Kinderradiologie“ in diese Weiterbildungsordnung in diesem Teilgebiet mindestens fünf Jahre regelmäßig tätig war, ohne Radiologe zu sein, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Arzt für Radiologische Diagnostik“ erhalten, jedoch nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung „Kinderradiologie“. In diesem Fall darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung im Gebiet der Radiologischen Diagnostik auf das Teilgebiet der Kinderradiologie zu beschränken. Für Radiologen ist abweichend von Absatz 2 eine regelmäßige Tätigkeit in der Kinderradiologie von 3 Jahren erforderlich. Entsprechendes gilt für das Teilgebiet Neuroradiologie.
- (7) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Pathologe“ oder „Arzt für Pathologie“ mit der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Neuropathologe“ oder „Arzt für Neuropathologie“ erhalten.
- (8) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Pharmakologe und Toxikologe“ oder „Arzt für Pharmakologie und Toxikologie“ mit der Teilgebietsbezeichnung „Klinische Pharmakologie“ führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Arzt für Klinische Pharmakologie“ erhalten.
- (9) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Nervenarzt“ oder „Arzt für Nervenheilkunde“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Rahmen der bisherigen Bestimmungen in der Weiterbildung zum Nervenarzt befindet und den neurologischen oder psychiatrischen Teil nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen hat, muß die ergänzende Weiterbildung im entsprechenden anderen Gebiet nach den Bestimmungen dieser neuen Weiterbildungsordnung abschließen.
- (10) Alle Anträge nach den Absätzen 4 bis 9 dieser Übergangsbestimmungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11.
- 13 Die Anlage zur Weiterbildungsordnung I. Gebiete und Teilgebiete wird wie folgt geändert:
- 13.1 In der Nummer 1. Allgemeinmedizin wird im Abschnitt Weiterbildungszeit im zweiten Satz hinter dem Wort „Neurologie“ das Semikolon gestrichen und folgende Wörter eingefügt:
„oder Psychiatrie;“
- 13.2 Die Nummer 2. Anästhesiologie wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Im ersten Abschnitt wird das Wort „Intensivtherapie“ durch das Wort „Intensivmedizin“ ersetzt.
- 13.2.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon mindestens 3 Jahre im operativen Bereich und 6 Monate in der Intensivmedizin.
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Klinischer Pharmakologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Transfusionsmedizin.
- 13.2.3 Ferner werden im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „gebietsbezogener Laboratoriumsuntersuchungen sowie“ eingefügt.

- 13.3 Die Nummer 3. Arbeitsmedizin wird im Abschnitt Weiterbildungszeit wie folgt geändert:
- 13.3.1 In Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„davon 2 Jahre Weiterbildung in der Inneren Medizin,
davon 1 Jahr im Stationsdienst.“
- 13.3.2 Der zweite Satz erhält folgende Fassung:
Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in der Inneren Medizin bis zu einem Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie, oder innerhalb dieses Jahres bis zu 6 Monaten Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Hygiene, Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie, und 2 Jahre Weiterbildung in praktischer Tätigkeit in der Arbeitsmedizin.
- 13.4 Die Nummer 4. Augenheilkunde wird wie folgt geändert:
- 13.4.1 Im ersten Abschnitt werden hinter dem Wort „Adnexe“ folgende Wörter angefügt:
„sowie der plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges“.
- 13.4.2 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird das Komma nach dem Wort Orthoptik durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
- 13.5 Die Nummer 5. Chirurgie wird wie folgt geändert:
- 13.5.1 Im ersten Abschnitt werden in Satz 1 hinter dem Wort „operative“ folgende Wörter eingefügt:
„und intensivmedizinische“.
- 13.5.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 6 Jahre,
davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 einschließlich einer 6monatigen Tätigkeit in einer operativen Intensiveinheit.
Angerechnet werden können bis zu 12 Monaten Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurochirurgie, Orthopädie oder Urologie sowie bis zu 6 Monaten Anatomie oder Pathologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden. Dies gilt nicht für das Teilgebiet Kinderchirurgie. Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.
Auf die Weiterbildungsmindestzeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 5.1 bis 5.5 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.
- 13.5.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik, vor allem den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, der Indikationsstellung sowie der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen einschließlich der selbständigen Durchführung aller üblichen Operationen, in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, der röntgenologischen Notfalldiagnostik, der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle sowie in der intraoperativen Röntgendiagnostik und Fremdkörpersuche einschließlich des Strahlenschutzes, in der Sonographie chirurgischer Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen, in den Verfahren der Wiederbelebung und Schocktherapie sowie der Lokal- und Leitungsanästhesie.
- 13.6 In der Nummer 5.1 Teilgebiet Gefäßchirurgie werden im ersten Abschnitt im Satz 1 hinter dem Wort „rekonstruierenden“ die Wörter „Maßnahmen und“ eingefügt.
- 13.7 In der Nummer 5.2 Teilgebiet Kinderchirurgie erhält im ersten Abschnitt Satz 1 folgende Fassung:
Die Kinderchirurgie umfaßt die Erkennung, sonographische Diagnostik, operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge im Kindesalter.
- 13.8 In der Nummer 5.3 Teilgebiet Plastische Chirurgie erhält im ersten Abschnitt Satz 1 folgende Fassung:
Die Plastische Chirurgie umfaßt die konstruktiven, rekonstruktiven und operativen Eingriffe, welche die sichtbare Form oder sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern.
- 13.9 In der Nummer 5.5 Teilgebiet Unfallchirurgie erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Unfallchirurgie umfaßt die Diagnostik, Indikationsstellung, die konservative und operative Behandlung von Verletzungen und ihrer Folgezustände, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems.
- 13.10 Die Nummer 6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird wie folgt geändert:
- 13.10.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird im dritten Satz hinter dem Wort „in“ das Wort „Anästhesiologie“ eingefügt.
- 13.10.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält nach seiner Überschrift folgende Fassung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prävention, Diagnostik, konservativen und operativen Therapie gynäkologischer, auch onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen, einschließlich der gebietsbezogenen Sonographie und Laboratoriumsuntersuchungen, der Deutung gynäkologischer Röntgenaufnahmen, der Anwendung und Beurteilung zytodiagnostischer Verfahren, in der Prävention, Diagnostik und Therapie von Schwangerschaftserkrankungen und Risikoschwangerschaften, in der Leitung normaler und regelwidriger Geburten einschließlich der operativen Geburtshilfe, der Lokal- und Leitungsanästhesien, der Wochenbettbetreuung und der Erstversorgung des Neugeborenen.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung, der Thromboseprophylaxe, der gynäkologischen Urologie, der gynäkologischen Strahlenbehandlung, in den plastisch-operativen und rekonstruktiven Verfahren im Genitalbereich und an der Mamma sowie in den Grundlagen der Humangenetik.
- 13.11 Die Nummer 7. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde wird wie folgt geändert:
- 13.11.1 Im ersten Abschnitt werden die Wörter „Epi- und Mesopharynx“ durch die Wörter „Naso- und Oropharynx“ ersetzt.

Ferner werden die Wörter „die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-, Nasen-, Ohrenbereiches, die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie“ durch die Wörter „die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Gebietes, die endoskopischen Verfahren des Gebietes, sowie die Phoniatrie und Pädaudiologie.“ ersetzt.

- 13.11.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält nach seiner Überschrift folgende Fassung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik sowie der konservativen und operativen Therapie der HNO-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und der gebietsbezogenen Sonographie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Phoniatrie und Pädaudiologie, der Anpassung von Hörgeräten, der gebietsbezogenen Allergologie und gebietsbezogener Laboratoriumsuntersuchungen, den üblichen Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung.

- 13.12 Die Nummer 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten wird wie folgt geändert:

- 13.12.1 Im ersten Abschnitt werden nach dem Wort „Insuffizienz“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

- 13.12.2 Der Absatz Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen des Hautorgans einschließlich seiner Anhangsgebilde, der hautnahen Schleimhäute, der chronisch-venösen Insuffizienz, der dermatologischen Proktologie, der gebietsbezogenen Allergologie, der Andrologie und Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenereischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen und der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung und Durchführung der operativen Dermatologie und Kryotherapie. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den Methoden zur Erkennung peripherer Durchblutungsstörungen.

- 13.13 Die Nummer 9. Hygiene wird wie folgt geändert:

- 13.13.1 Der erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz.“

Im Satz 2 werden die Wörter „Sozialhygiene und Individualhygiene“ gestrichen und ersetzt durch:

„Sozial- und Individualhygiene“

- 13.13.2 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung werden die Wörter „Individual- und Sozialhygiene“ durch die Wörter „Sozial- und Individualhygiene“ ersetzt.

- 13.14 Die Nummer 10. Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- 13.14.1 Der erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

Die Innere Medizin umfaßt Prophylaxe, Erkennung, konservative und intensivmedizinische Behandlung sowie Rehabilitation der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen.

- 13.14.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:

Weiterbildungszeit: 8 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst einschließlich einer 6monatigen Tätigkeit in der Intensivmedizin.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

Angerechnet werden können 12 Monate Weiterbildung entweder in Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Pathologie, Physiologie oder internistischer Röntgendiagnostik, bzw. 6 Monate in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Klinischer Pharmakologie, Medizinischer Chemie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden. Dies gilt nicht für die internistische Röntgendiagnostik.

Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 10.1 bis 10.7 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.

- 13.14.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner nicht infektiöser, infektiöser, toxischer, neoplastischer (onkologischer), allergischer, immunologischer und degenerativer Erkrankungen, der gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, der Sonographie, der Endoskopie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems, der Psychosomatik, der Humangenetik und Allergologie.

- 13.15 Die Nummer 10.1 Teilgebiet Endokrinologie wird wie folgt geändert:

- 13.15.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden.“

- 13.16 Die Nummer 10.2 Teilgebiet Gastroenterologie wird wie folgt geändert:

- 13.16.1 Der erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

Die Gastroenterologie umfaßt die Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane, die gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, die Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes einschließ-

lich des Strahlenschutzes, sowie die Endoskopie und die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen einschließlich Transplantation und Strahlenbehandlung.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

- 13.18.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden.“
- 13.17 In der Nummer 10.3 Teilgebiet Hämatologie werden im ersten Abschnitt die Wörter „der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung“ durch folgende Wörter ersetzt:
„einschließlich des lymphatischen und monohistiozytären Systems, die Bluteiweißkörper, die Gerinnungsstörungen und die Erkrankungen des immunologischen Systems sowie die zytostatische Therapie“.
- 13.18 Die Nummer 10.4 Teilgebiet Kardiologie wird wie folgt geändert:
- 13.18.1 Im ersten Abschnitt werden im Satz 1 die Wörter „einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik“ ersetzt durch:
„die Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes“.
- 13.18.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden“.
- 13.19 Die Nummer 10.5 Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde wird wie folgt geändert:
- 13.19.1 Im ersten Abschnitt werden in Satz 1 die Wörter „Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, ferner Kenntnisse in der Endoskopie, der Biopsie und der Lungenszintigraphie“ durch folgende Wörter ersetzt:
„Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes, die teilgebietsbezogenen endoskopischen Verfahren und die Biopsie, sowie die Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik, zur operativen und Strahlenbehandlung“.
- 13.19.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden“.
- 13.20 Die Nummer 10.6 Teilgebiet Nephrologie wird wie folgt geändert:
- 13.20.1 In Abschnitt 1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „der Nierenkrankheiten“ der Halbsatz gestrichen und ersetzt durch:
„die Sonographie und Röntgendiagnostik des Teilgebietes einschließlich des Strahlenschutzes, die Indikationsstellung zu urologischen und gefäßchirurgischen Eingriffen sowie zur Nierentransplantation“.
- 13.20.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird nach dem Wort „Dialysetätigkeit“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird angefügt:
„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden.“
- 13.21 Die Nummer 10.7 Teilgebiet Rheumatologie wird wie folgt geändert:
- 13.21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik, die Sonographie und Röntgendiagnostik des Teilgebietes einschließlich des Strahlenschutzes, die konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen sowie der physikalischen Therapie, die Nachbehandlung und Rehabilitation.
- 13.21.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird nach dem Wort „Stationsdienst“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird angefügt:
„6 Monate können bei einem niedergelassenen Weiterbilder im Teilgebiet abgeleistet werden.“
In Satz 3 werden die Wörter „orthopädischen oder“ gestrichen.
- 13.22 Die Nummer 11. Kinderheilkunde wird wie folgt geändert:
- 13.22.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird im zweiten Satz hinter den Wörtern „Innere Medizin“ eingefügt:
„Klinische Pharmakologie“
Ferner wird hinter dem Wort „Mikrobiologie“ eingefügt:
„und Infektionsepidemiologie“
Zusätzlich wird das Wort „Nervenheilkunde“ gestrichen und an dessen Stelle das Wort „Neurologie“ eingesetzt.
Nach dem Wort „Pathologie“ wird das Wort: „Psychiatrie“ eingesetzt.
Der letzte Absatz wird gestrichen.
- 13.22.2 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung werden für die Wörter nach „Neugeborenen sowie in der“ folgende Wörter eingesetzt:
„Sonographie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Allergologie, in Elektroenzephalographie, Elektrokardiographie und Phonokardiographie.“
- 13.23 Die Nummer 11.1 Teilgebiet Kinderkardiologie wird wie folgt geändert:
- 13.23.1 In Abschnitt 1 wird nach den Wörtern
„großen Gefäße“ der verbleibende Teilsatz durch folgende Wörter ersetzt:
„, die Ultraschall- und Röntgendiagnostik des Teilgebietes und des Strahlenschutzes sowie die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.“
- 13.24 Die Nummer 12. Kinder- und Jugendpsychiatrie wird wie folgt geändert:
- 13.24.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird dem 2. Halbsatz nach dem Wort „Psychiatrie,“ angefügt:
„angerechnet werden können 6 Monate Neurologie.“

- 13.24.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters, einschließlich neurologischer Untersuchungen, sowie in der Differentialdiagnostik psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, in der Pharmakologie, der Psychotherapie und der Sozialtherapie von Kindern und Jugendlichen auch unter Einbeziehung der erwachsenen Bezugspersonen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Neurologie.

- 13.25 Als neue Nummer 13. wird eingefügt:

13. Klinische Pharmakologie

- 13.25.1 Folgender Text wird angefügt:

Die Klinische Pharmakologie umfaßt die Erprobung und Überwachung der Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich Beratung des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörden.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.

Abzuleisten sind:

2 Jahre in der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie, vorzugsweise an einem experimental-pharmakologischen Institut,

3 Jahre im Gebiet Klinische Pharmakologie, davon mindestens 1½ Jahre in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen. Anrechenbar sind bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Psychiatrie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen über Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und die klinische Prüfung (Phase 1 - 4) über die Bewertung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, einschließlich der pharmakologischen und klinischen Grundlagen, sowie in der Beratung bei arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen einschließlich der Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie, Arzneimittel-epidemiologie, der Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

- 13.26 Die bisherige Nummer 13. Laboratoriumsmedizin wird wie folgt geändert:

- 13.26.1 In der Überschrift wird die Nummer „13.“ gestrichen und durch die Zahl „14.“ ersetzt.

- 13.26.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden nach den Wörtern „5 Jahre“ das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1.“

- 13.27 Die Nummer 14. Lungen- und Bronchialheilkunde wird gestrichen.

- 13.28 Die Nummer 15. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie wird wie folgt geändert:

- 13.28.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird im ersten Halbsatz „Satz 1“ gestrichen.

- 13.28.2 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird nach den Wörtern „Bewertung therapeutischer“ das Wort „und“ eingefügt.

- 13.29 Die Nummer 16. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie wird wie folgt geändert:

- 13.29.1 Im Abschnitt 1 wird der letzte Teilsatz nach den Wörtern „orthopädischer Hilfsmittel“ gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„der wiederherstellenden und plastischen Operationen in den vorstehend aufgeführten Regionen.“

- 13.29.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird Satz 3 gestrichen.

- 13.29.3 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung werden nach dem Wort „Röntgendiagnostik“ folgende Wörter eingefügt: „des Gebietes und des Strahlenschutzes sowie der gebietsbezogenen Sonographie“.

- 13.30 Die Nummer 17. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie) wird gestrichen.

- 13.31 Die Nummer 18. Neurochirurgie wird wie folgt geändert:

- 13.31.1 In der Überschrift wird die Zahl „18.“ gestrichen und durch die Zahl „17.“ ersetzt.

- 13.31.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden in Satz 2 die Wörter „Neurologie, neurologischen Grundwissenschaften“ gestrichen und durch die Wörter „Neuroanatomie, Neurologie, Neuropathologie, Neurophysiologie, Neuroradiologie“ ersetzt.

Ferner wird Satz 3 gestrichen.

- 13.31.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den spezifischen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich Elektroenzephalographie und Elektromyographie, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Fehlbildungen und Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems, der operativen Diagnostik, der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes, in der Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie, Neuroradiologie sowie der speziellen Anästhesie.

- 13.32 Die Nummer 19. Neurologie wird wie folgt geändert:

- 13.32.1 In der Überschrift wird die Zahl „19.“ gestrichen und durch die Zahl „18.“ ersetzt.

- 13.32.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden im zweiten Satz nach dem Wort „Neuropathologie“ die Wörter „Neuroanatomie, Neuroradiologie“ angefügt.
Ferner wird Satz 3 gestrichen.
- 13.32.3 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird nach dem Wort „Defektzustände“ der nachfolgende Text durch folgende Wörter ersetzt:
„sowie in der Neuroradiologie einschließlich des Strahlenschutzes, in den gebietsbezogenen Laboratoriumsmethoden, der gebietsbezogenen Sonographie und der Elektrodiagnostik des Gebietes, ferner von Kenntnissen im Gebiet der Psychiatrie.“
- 13.33 Als neue Nummer 19 wird eingefügt:
19. Neuropathologie
- 13.33.1 Die Nummer 19. Neuropathologie erhält folgende Fassung:
Die Neuropathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur sowie ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.
Weiterbildungszeit: 6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
3 Jahre in der Neuropathologie,
2 Jahre Pathologie,
1 Jahr Neurologie, Neurochirurgie, Psychiatrie oder Neuroradiologie.
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Obduktionstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des zentralen und peripheren Nervensystems, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer Präparate.
- 13.34 Die Nummer 20. Nuklearmedizin wird wie folgt geändert:
- 13.34.1 Im Abschnitt 1 werden nach dem Wort „Substanzen“ die Wörter „und kernphysikalischer Verfahren“ eingefügt.
- 13.34.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon 4 Jahre Nuklearmedizin;
angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Weiterbildung in Röntgendiagnostik.
1 Jahr Weiterbildung ist im Gebiet Innere Medizin abzuleisten.
- 13.34.3 Im Abschnitt Inhalt der Weiterbildung wird nach dem Wort „Methoden“ folgender Text eingefügt:
„sowie der Sonographie, soweit sie im Rahmen nuklearmedizinischer Untersuchungen erforderlich ist.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Magnetresonanz und in radiologisch-diagnostischen Untersuchungen“
- 13.35 Die Nummer 22. Orthopädie wird wie folgt geändert:
- 13.35.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 3 folgende Fassung:
Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der Orthopädie abgeleistet werden.
Ferner wird der fünfte Satz gestrichen.
- 13.35.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält nach seiner Überschrift folgende Fassung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie orthopädischer Krankheiten und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane sowie ihrer Verlaufsformen, einschließlich der Biomechanik, spezieller Untersuchungsverfahren, der Röntgendiagnostik und Sonographie des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes, den konservativen Behandlungsmethoden, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie, der gebietsbezogenen Rehabilitation und der selbständigen Durchführung der gebietsbezogenen Operationen.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere der Unfallchirurgie, der Anästhesiologie, Wiederbelebung und Schockbehandlung und den gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen.
- 13.36 Die Nummer 22.1 Teilgebiet Rheumatologie wird wie folgt geändert:
- 13.36.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und operative Therapie bei rheumatischen Erkrankungen, einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Teilgebietes, die physikalische Therapie und Rehabilitation.
- 13.36.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit erhält Satz 3 folgende Fassung:
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.
- 13.37 Die Nummer 23. Pathologie wird wie folgt geändert:
- 13.37.1 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
5 Jahre Pathologie; angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Neuropathologie, Rechtsmedizin oder Anatomie.
Insgesamt 1 Jahr der Weiterbildung ist in Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innerer Medizin, Kinderheilkunde, Klinischer Pharmakologie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie oder Urologie abzuleisten.
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der pathologischen Anatomie, Histopathologie und Cytopathologie zur morphologischen Erkennung von Krankheiten.

- 13.38 Die Nummer 23.1 Teilgebiet Neuropathologie wird gestrichen.
- 13.39 Die Nummer 24. Pharmakologie und Toxikologie wird wie folgt geändert:
- 13.39.1 Im ersten Abschnitt werden nach dem Wort „Vergiftungsfällen“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt.
- 13.39.2 Im Abschnitt Weiterbildungszeit wird Satz 3 wie folgt geändert:
Angerechnet werden können bis zu einem Jahr die Weiterbildung in entweder Physiologie, Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalischer Chemie oder Physik oder sechs Monate klinische Pharmakologie.
- 13.40 Die Nummer 24.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie wird gestrichen.
- 13.41 Die Nummer 25. Psychiatrie wird wie folgt geändert:
- 13.41.1 Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden im Satz 2 nach dem Wort „Neurophysiologie“ die Wörter „Neuropharmakologie der Psychopharmakologie“ eingefügt.
Ferner wird Satz 3 gestrichen.
- 13.41.2 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält nach seiner Überschrift folgende Fassung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten und in der Somato- und Soziotherapie.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen im Gebiet der Neurologie und in der Psychotherapie.
- 13.42 Die Nummer 26. Radiologie wird gestrichen.
- 13.43 Die Nummer 26.1 Teilgebiet Strahlentherapie wird gestrichen.
- 13.44 Als neues Gebiet wird eingefügt:
26. Radiologische Diagnostik
- 13.44.1 Die Nummer 26. Radiologische Diagnostik erhält folgende Fassung:
Die Radiologische Diagnostik umfaßt die Erkennung von Erkrankungen mit Hilfe ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.
Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
1 Jahr klinische Tätigkeit im Stationsdienst in der Chirurgie, Inneren Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie oder Neurochirurgie, 4 Jahre Radiologische Diagnostik; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Nuklearmedizin oder Strahlentherapie.
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik, den radiologischen Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Sonographie, soweit sie im Rahmen radiologisch-diagnostischer Untersuchungen erforderlich ist.
Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Magnetresonanz, der Diagnostik mit radioaktiven Stoffen und der Indikation zur Strahlentherapie.
- 13.45 Als neues Teilgebiet wird eingefügt:
26.1 Teilgebiet Kinderradiologie
- 13.45.1 Die Nummer 26.1 Teilgebiet Kinderradiologie erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet und 1 Jahr Kinderheilkunde nachgewiesen werden.
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie in der Sonographie, soweit sie im Rahmen kinderradiologischer Untersuchungen erforderlich ist.
- 13.46 Als weiteres neues Teilgebiet wird eingefügt:
26.2 Teilgebiet Neuroradiologie
- 13.46.1 Die Nummer 26.2 Teilgebiet Neuroradiologie erhält folgende Fassung:
Weiterbildungszeit: 2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1.
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet und ein Jahr Neurochirurgie oder Neurologie nachgewiesen werden.
Inhalt der Weiterbildung:
Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der neuroradiologischen Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologischer Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Sonographie, soweit sie im Rahmen neuroradiologischer Untersuchungen erforderlich ist.
- 13.47 Als neues Gebiet wird eingefügt:
28. Strahlentherapie
- 13.47.1 Die Nummer 28. Strahlentherapie erhält folgende Fassung:
Die Strahlentherapie umfaßt die Strahlenbehandlung, einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen mit Schwerpunkt in der Onkologie sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

1 Jahr klinische Weiterbildung im Stationsdienst in der Chirurgie, Inneren Medizin, Kinderheilkunde, Neurochirurgie oder Neurologie.

1 Jahr Radiologische Diagnostik.

3 Jahre Strahlentherapie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Strahlenbiologie und Strahlenphysik einschließlich der Bestrahlungsplanung, in der Röntgen-Weichstrahltherapie und der Nahbestrahlung der Orthovolttherapie, der Teletherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen und der Brachytherapie, im Schwerpunkt zur Behandlung von Tumoren im Rahmen der Onkologie bei interdisziplinären Therapiekonzepten sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

13.48 Die Nummer 28. Urologie wird wie folgt geändert:

13.48.1 In der Überschrift wird die Zahl „28.“ gestrichen und durch die Zahl „29.“ ersetzt.

13.48.2 Der Abschnitt Weiterbildungszeit erhält folgende Fassung:

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst und 4 Jahre Urologie im Stationsdienst. Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

13.48.3 Der Abschnitt Inhalt der Weiterbildung erhält folgende Fassung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der urologischen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie der urologischen Erkrankungen einer jeden Altersgruppe einschließlich der Röntgendiagnostik und des Strahlenschutzes sowie der Sonographie und der Laboratoriumsuntersuchungen des Gebietes, der Indikationsstellung und selbständigen Durchführung der urologischen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Allgemeinen Chirurgie, insbesondere der Chirurgie der Bauchorgane sowie der gynäkologischen Urologie, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung sowie in der Indikationsstellung und Durchführung der Isotopendiagnostik des Gebietes.

14 Die Anlage zur Weiterbildungsordnung
II. Bereiche wird wie folgt geändert:

14.1 Die Nummer 1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

a) Anerkennung für ein Gebiet oder vierjährige klinische Tätigkeit,

b) einjährige Weiterbildung.

Bis zu sechs Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

Hautärzte und Internisten mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit hinaus eine 9monatige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt nachweisen.

14.2 Die Nummer 2. Bereich Balneologie und medizinische Klimatologie Zusatzbezeichnung Badearzt oder Kurarzt wird wie folgt geändert:

14.2.1 In Absatz 1 werden die Buchstaben „a)“, „b)“ und „c)“ gestrichen und durch die Buchstaben „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.

14.2.2 Als neuer Buchstabe „a)“ wird eingefügt:

a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit.

14.2.3 In Buchstabe „b)“ werden die Wörter „physikalische Medizin,“ gestrichen und ersetzt durch das Wort: „medizinische“.

14.2.4 In Buchstabe „c)“ werden die Wörter „physikalische Medizin“ gestrichen und ersetzt durch das Wort: „medizinische“.

14.3 Die Nummer 3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin wird wie folgt geändert:

14.3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, davon 12 Monate klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin.

b) Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf,

c) neun Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin. Bei denjenigen Ärzten, die einen Qualifikationsnachweis auf der Grundlage des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (VBG 123) erworben haben, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen.

14.4 Die Nummer 4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie wird wie folgt geändert:

14.4.1 Nummer 4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie erhält folgende Fassung:

Nachzuweisen sind:

a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,

b) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Einführungskurs von mindestens zwölf Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken,

- c) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten einwöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt,
- d) Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Kurs von 60 Stunden oder zwei Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken,
- e) Teilnahme an drei von der Ärztekammer anerkannten Kursen von je 60 Stunden oder 5 Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse zu Buchstaben d) und e) sollen in Abständen von mindestens drei Monaten absolviert werden.

14.5 Die Nummer 5. Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

- a) Zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin oder
fünfjährige Tätigkeit an einem flugmedizinischen Institut;
- b) Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen von der Ärztekammer anerkannten Einführungslehrgang in die Flugmedizin,
- c) Erwerb des Luftfahrtscheines;
Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrtscheins dann erlassen werden, wenn sie bei Erwerb der Voraussetzungen zur Zusatzbezeichnung Flugmedizin und den hierzu verlangten Kursen eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit als Fliegerarzt nachweisen und die Anerkennung als Fliegerarzt erhalten haben.
- d) Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

14.6 Die Nummer 6. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
- b) eine theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren oder eine ½-jährige Weiterbildung an einem Krankenhaus,
- c) die Teilnahme an drei von der Ärztekammer anerkannten Kursen von je einer Woche Dauer mit 40 Stunden oder wahlweise an einem von der Ärztekammer anerkannten vierteljährlichen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

14.7 Die Nummer 7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

- a) Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten,
- b) zweijährige Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung,
- c) Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 100 Fällen bei mindestens 30 verschiedenen Problemstellungen oder Krankheitsbildern.

14.8 Die Nummer 8. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
- b) Grundkenntnisse in der Biomathematik und der angewandten Informatik,
- c) 1½ Jahre Weiterbildung in Informatik. Dabei sind Kenntnisse in der Medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben.

14.9 Die Nummer 9. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren wird wie folgt geändert:

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit,
- b) Teilnahme an vier von der Ärztekammer anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer,
- c) drei Monate Weiterbildung im Bereich. Die dreimonatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens zwei Wochen durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen (Abschn. b) und c)) für die Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Weiterbildung nachweist.

14.10. Die Nummer 10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie wird wie folgt geändert:

(1) Nachzuweisen sind:

- a) 2 Jahre klinische Weiterbildung. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Prävention und Rehabilitation zu erstrecken. Die im Rahmen der Weiterbildung für eine Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie kann bei Internisten und bei Orthopäden bis zu 1½ Jahren, bei Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden.
- b) Teilnahme an einem vierwöchigen von der Ärztekammer anerkannten Kurs von insgesamt 160 Stunden Dauer über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.

(2) Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens 6 der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlung vom Arzt ständig überwacht wird.

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klimatherapie

(3) Bei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietsspezifischen Erfordernisse des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgebundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten und Heilbädern.

14.11 Die Nummer 11. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen wird wie folgt geändert:

14.11.1 Nachzuweisen sind:

- a) Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Plastische Operationen ist die Anerkennung für die Gebiete Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
- b) 2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des jeweiligen Gebietes.

14.12 Die Nummer 12. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse wird wie folgt geändert:

14.12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nachzuweisen sind:

zweijährige klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt,
2 1/2 Jahre Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie.

14.13 Die Nummer 13. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie wird wie folgt geändert:

14.13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nachzuweisen sind:

2 Jahre klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in Psychiatrie ermächtigten Arzt. Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie können sechs Monate Weiterbildung entweder in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie angerechnet werden,
2 1/2 Jahre Weiterbildung, davon 1 1/2 Jahre in der Psychotherapie und/oder psychosomatischen Medizin.

14.14 Die Nummer 14. Bereich und Zusatzbezeichnung Sozialmedizin wird wie folgt geändert:

14.14.1 Absatz 2) erhält folgende Fassung:

2) Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen von der Ärztekammer anerkannten Grundkurs in Sozialmedizin
und
Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen von der Ärztekammer anerkannten Aufbaukurs für Sozialmedizin,

14.14.2 Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„ein Jahr Weiterbildung in der Sozialmedizin bei einem ermächtigten Arzt.“

14.14.3 Der letzte Satz wird gestrichen.

14.15 Die Nummer 15. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin wird wie folgt geändert:

14.15.1 Nummer 15. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin erhält folgende Fassung:

Nachzuweisen sind:

- 1) eine mindestens zweijährige Tätigkeit, auf die eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut anrechenbar ist,
- 2) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von mindestens 120 Stunden Dauer,
Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer,
einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportverband oder
- 3) eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut.

14.16 Die Nummer 16. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen erhält folgende Fassung:

14.16.1 Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, auf die Weiterbildungsabschnitte nach Buchstabe b) und c) anrechenbar sind,
- b) eine mindestens halbjährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
- c) eine halbjährige Weiterbildung in Stimm- und Sprachstörungen.

14.17 Die Nummer 17. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin erhält folgende Fassung:

14.17.1 Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit oder die Anerkennung als Laborarzt, Klinischer Pharmakologe oder Pharmakologe und Toxikologe;
- b) dreijährige Weiterbildung im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Ein Jahr Weiterbildung – bei Laborärzten zwei Jahre – in medizinischer Mikrobiologie und/oder Serologie können angerechnet werden.

14.18 Die Nummer 18. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin wird wie folgt geändert:

14.18.1 In Buchstabe b) wird das Wort „Tätigkeit“ gestrichen und durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

14.18.2 Der letzte Absatz wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569